

## Die Aufgaben der Konfliktkommissionen nach dem Staatsratserlaß

\*

Schluß\*

### Die Beratung über kleinere zivilrechtliche Streitigkeiten

Der Sieg der sozialistischen Produktionsverhältnisse in der DDR und die Entwicklung und Festigung des sozialistischen Bewußtseins unserer Werktätigen gestatteten es, den Konfliktkommissionen weitere Aufgaben zu übertragen. Der Staatsrat entsprach dem Vorschlag vieler Bürger, die Konfliktkommissionen auch für die Beratung zur gütlichen Beilegung kleinerer Zivilrechtsstreitigkeiten für zuständig zu erklären. Das ist ein Beweis des Vertrauens und der Anerkennung für ihre bisherige Arbeit. Es besteht kein Zweifel, daß die Konfliktkommissionen auch die neuen Aufgaben erfüllen werden.

Mehr noch als auf den anderen Gebieten werden die Konfliktkommissionen beim Betreten dieses „Neulands“ mit der kameradschaftlichen Hilfe durch die staatlichen Rechtspflegeorgane rechnen. Deshalb sollten sich die Zivilrichter, die auf dem Gebiet des Zivilrechts tätigen Staatsanwälte, die Staatlichen Notare und die Sekretäre der Kreisgerichte den Gewerkschaften zur Verfügung stellen und sich für die Anleitung der Arbeit der Konfliktkommissionen auf diesem Gebiet verantwortlich fühlen. Neben der Schulung sollten sie auch im Einzelfall den Konfliktkommissionen hilfreich zur Seite stehen und dafür sorgen, daß es keine wesentlichen „Anfangsschwierigkeiten“ gibt. Gleiche Möglichkeiten für eine unterstützende Tätigkeit haben die Mitglieder der Rechtsanwaltskollegien.

Durch eine enge Verbindung mit den Konfliktkommissionen können die Justizfunktionäre und die Rechtsanwälte zugleich ihre Kenntnisse über die Ökonomie und Leitungstätigkeit in verschiedenen sozialistischen Betrieben ihres Tätigkeitsbereichs vertiefen — eine Voraussetzung, um den erhöhten Anforderungen des Rechtspflegeerlasses überhaupt gerecht zu werden.

### Die Zuständigkeit der Konfliktkommissionen für Beratungen über Zivilsachen

Die Zuständigkeit der Konfliktkommission umfaßt nur einen Teil des Zivilrechts. Der Rechtspflegeerlaß begrenzt sie im wesentlichen auf Rechtsfälle des Alltags. Das sind einfache Streitigkeiten über Geldforderungen bis etwa 500 DM sowie andere Streitigkeiten, denen ein einfacher Sachverhalt zugrunde liegt und die rechtlich unkompliziert sind; schließlich ist die Konfliktkommission für die Beratung über die Erfüllung rechtsverbindlich festgestellter Unterhaltsverpflichtungen zuständig (§ 3 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des GBA).

Das ist keinesfalls eine Begrenzung auf Bagatellsachen. Vielmehr sind in dieser Begrenzung eine Vielzahl von Rechtsfällen des Alltags enthalten. Der Rechtspflegeerlaß hat — anders als im Strafrecht — darauf verzichtet, Beispiele für einfache zivilrechtliche Streitigkeiten aufzuzählen. Nach den Erfahrungen der Arbeit der Kreisgerichte und der Schiedsmänner dürfte es sich dabei aber im wesentlichen um Streitigkeiten handeln, die sich aus Kaufverträgen über Sachen, aus Wohnungsmietverträgen, aus Störungen der nachbarlichen Beziehungen, aus Leihe, Darlehen oder aus unerlaubten Handlungen ergeben können.

Erbrechtliche Streitigkeiten dürften wegen der sachlichen und rechtlichen Schwierigkeiten nicht für eine

Beratung durch die Konfliktkommission geeignet sein. Die Beratung über Ehescheidungen ist absolut ausgeschlossen, weil hier ausnahmslos das Erfordernis des einfachen Sachverhalts nicht gegeben und der zutiefst persönliche Charakter dieser Streitigkeiten zu berücksichtigen ist. Wegen ihrer rechtlichen Kompliziertheit werden auch alle Streitigkeiten über Grundpfandrechte, Pfandrechte, Dienstbarkeiten, den Erwerb von Rechten an Grundstücken und über Urheberrechte für eine Beratung durch die Konfliktkommission ungeeignet sein.

Wenn der Sachverhalt nicht einfach oder die rechtliche Würdigung schwierig ist, können und sollten die Mitglieder der Konfliktkommission von ihrem Recht auf Ablehnung der Beratung Gebrauch machen.

Um zu vermeiden, daß die Konfliktkommission mit der Lösung „schwieriger Fälle“ beauftragt wird, legt der Rechtspflegeerlaß fest, daß nur Bürger (keine gesellschaftlichen Organisationen, staatlichen Dienststellen, Betriebe u. a.) den Antrag auf Beratung stellen können; der Antrag darf sich auch nur gegen Bürger richten, die in dem Betrieb arbeiten, für den die Konfliktkommission zuständig ist.

Im Gegensatz zu den meisten arbeitsrechtlichen Streitigkeiten ist der Bürger bei zivilrechtlichen Streitigkeiten nicht verpflichtet, sich zunächst an die Konfliktkommission zu wenden. Er kann sich vielmehr — wie bisher — in jedem Fall unmittelbar an das Kreisgericht wenden. Er wird dies tun, wenn es um die Klärung einer komplizierten Sach- oder Rechtsfrage geht. Dagegen wird er sich in einfach gelagerten Fällen an die Konfliktkommission wenden. In der Praxis der Gerichte sind diese sog. einfachen Fälle recht zahlreich. Durch die Übertragung der Beratungsbefugnis auf die Konfliktkommission werden sie wahrscheinlich noch etwas stärker in Erscheinung treten, weil in der Vergangenheit auf die Durchsetzung solcher Rechte wegen der noch nicht vollständig überwundenen Scheu vor einem Gerichtsverfahren häufig verzichtet wurde.

In Fällen, in denen es besonders auf die erzieherische Einwirkung ankommt, sollte der Antrag an die Konfliktkommission gerichtet werden, so z. B., wenn ein Arbeiter das seinem Kollegen geliehene Geld nicht zurückbekommt, wenn er die Kaufsumme für einen verkauften Gegenstand nicht erhält oder wenn jemand die nachbarlichen Beziehungen stört. In der Rechtsauskunftsstelle des Kreisgerichts Neustrelitz erschien z. B. ein Werkstätiger und beklagte sich über das Verhalten seines Nachbarn. Er hatte diesem gestattet, einen genau bestimmten Teil seines Gartens zu nutzen. Der Nachbar hatte aber einen weit größeren Teil bestellt und weigerte sich, die Besitzstörung zu beseitigen. In einem anderen Fall hatte ein Bürger die Hofeinfahrt mit Holz verlegt und damit allen anderen Mietern die Zufahrt versperrt. Einige Untermieter beschwerten sich über das schikanöse Verhalten der Hauptmieter u. a. Das Gericht mußte hier durch einstweilige Verfügungen oder Urteile — also durch staatliche Entscheidungen — für die Sicherung der Rechte der Bürger sorgen.

In allen diesen Fällen handelt es sich aber um Verstöße gegen die Grundsätze des sozialistischen Zusammenlebens, die zugleich Verstöße gegen zivilrechtliche Bestimmungen darstellen. Hier kann die erzieherische Kraft der Beratung durch die Konfliktkommission rechtzeitig und überzeugend wirksam werden, die Zu-

\* Der erste Teil dieses Beitrags ist in NJ 1963 S. 289 ff. veröffentlicht.